

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 184-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.629

Eingereicht am: 09.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Hess (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Amtlicher Strafregistrauszug im Einbürgerungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einbürgerungsverordnung (EbüV) und/oder die Wegleitung betr. Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) in folgendem Sinn abzuändern:

- Zur Prüfung, ob ein Gesuchsteller im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV), wird künftig generell auf den amtlichen Strafregistrauszug abgestellt.
- Soweit möglich erhalten die Gemeinden im Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (ordentliche Einbürgerung) Informationen aus dem amtlichen Auszug, um die aus Art. 7 Abs. 3 Bst. a fließenden Anforderungen prüfen zu können.
- Die im amtlichen Auszug ersichtlichen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren stehen einer ordentlichen Einbürgerung entgegen.

Begründung:

Die Kantonsverfassung stellt in Art. 7 Abs. 3 Bst. a ein Einbürgerungshindernis auf, wenn ein Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. National- und Ständerat haben kürzlich

dieser Verfassungsrevision die Gewährleistung erteilt. Die Verfassungsbestimmung ist bundesrechtskonform.

Die genaue Umsetzung der Bestimmung regeln heute primär die Einbürgerungsverordnung (EbüV) sowie die dazugehörige Wegleitung der POM. Von Bedeutung ist dabei, ob für die Beurteilung der Straffälligkeit auf den für Privatpersonen erhältlichen Strafregisterauszug oder auf den amtlichen Auszug (den z. B. die Gerichtsbehörden berücksichtigen) abgestellt wird. Letzterer liefert ein präziseres Abbild des strafrechtlichen Leumunds, da ausgesprochene Verurteilungen länger ersichtlich sind. Die Wegleitung stellt heute aber nur auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen ab (Wegleitung, S. 18 f.). Der Kanton berücksichtigt den amtlichen Auszug nur dann, wenn gegen den Gesuchsteller eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde (Wegleitung, S. 19). Derart hohe Strafen werden aber nur ganz ausnahmsweise verhängt. In den allermeisten Fällen, auch wenn ein Gesuchsteller ein Verbrechen begangen hat, bleibt damit der Auszug für Privatpersonen massgebend.

Diese Praxis ist unbefriedigend. Das zeigt sich namentlich bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen (was nach Art. 42 StGB auch bei Verbrechen die Regel ist). Diesfalls wird nach Ablauf der Probezeit – also bereits nach 2 bis 5 Jahren, wobei die Probezeit in der Praxis eher im tieferen Bereich angesetzt wird – die Strafe im Auszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich sein (Art. 371 Abs. 3^{bis} StGB). Nach einer zusätzlichen Frist von 6 Monaten kann gemäss der geltenden Wegleitung bereits wieder ein neues Einbürgerungsgesuch gestellt werden (S. 19).

Mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen kann faktisch nur beschränkt beurteilt werden, ob die betreffende Person tatsächlich nicht für ein Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es kann nicht sein, dass Verbrecher bereits nach wenigen Jahren in einem Einbürgerungsverfahren als vermeintlich unbescholtene Gesuchsteller gelten und eingebürgert werden. Insoweit ist die heutige Praxis unfair gegenüber Gesuchstellern, die tatsächlich einen tadellosen Leumund haben, und vermag auch kaum den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV zu genügen.

Im amtlichen Auszug sind dagegen bedingte Strafen für Verbrechen immerhin noch während 10 Jahren ersichtlich, nachdem das Urteil rechtlich vollstreckbar wurde (Art. 369 Abs. 3 StGB). Zumindest der Kanton soll bei der Prüfung, ob das Kantonsbürgerrecht zu erteilen ist, künftig generell auf den amtlichen Auszug abstellen und im amtlichen Auszug ersichtliche Verbrechen stets als Einbürgerungshindernis behandeln. Soweit rechtlich machbar, sollen entsprechende Informationen über Einträge im amtlichen Auszug auch den Gemeinden auf zweckmässige Weise zugänglich gemacht werden, so dass diese ebenfalls die im amtlichen Auszug verzeichneten rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen oder zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren als Einbürgerungshindernisse behandeln können.